

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stiftung Wendepunkt – Gartenbau für Bauten (Werke) und Erdarbeiten

ZWECK	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Ordnung: Werkvertrag (Vertrag, Pläne etc.) diese AGB- Normen- Schweizerisches Obligationenrecht.
GELTUNGSBEREICH	Diese AGB Gartenbau gelten für Rechtsbeziehungen zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden im Produkte- und Dienstleistungsbereich Gartenbau Bauten und Erdarbeiten. Von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. Abweichungen zur AGB müssen schriftlich festgehalten werden.
ZUSATZLEISTUNGEN	Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen. Darüberhinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und nach den aktuellen Tarifen berechnet. Bei Extra-Qualität von Materialien oder Pflanzen durch persönliche Auswahl des Bauherrn bleiben Preisanpassungen vorbehalten.
BESTELLUNGS-ÄNDERUNGEN	Der Bauherr kann von der Stiftung Wendepunkt verlangen, Leistungen aus dem Werkvertrag auf eine andere Art, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht auszuführen. Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, kann der Bauherr ebenfalls ausführen lassen. Bedingung für alle Bestellungsänderungen ist, dass sich der Gesamtcharakter des Werkes nicht verändert. Vereinbarte Leistungen, auf die der Bauherr verzichtet dürfen nicht von Dritten ausgeführt werden. Bestellungsänderungen müssen frühzeitig bekanntgegeben werden, damit Vorbereitung und Ausführung nicht beeinträchtigt werden. Die Stiftung Wendepunkt hat Anspruch auf Anpassung vertraglicher Fristen. Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestelländerungen nutzlos werden, sind der Stiftung Wendepunkt zu entschädigen. Bau- und Terrainaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne, grössere Offerten und Skizzen werden gesondert berechnet.
REGIEARBEITEN	Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanarbeiten, Umänderungen, Schnitarbeiten usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Stiftung Wendepunkt in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt. Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none">• Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.• Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.• In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Fremdzulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.• Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.• Die Stiftung Wendepunkt haftet nur für unter seiner Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.• Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhaften Materiallieferungen und/oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen.
VERGÜTUNG BEI ZUFÄLLIGEM UNTERGANG DES WERKES	Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat die Stiftung Wendepunkt in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.
AUSFÜHRUNGS-UNTERLAGEN	Der Bauherr stellt dem Unternehmer die Ausführungsunterlagen und Baustofflisten rechtzeitig zur Verfügung, um einen optimalen Bauablauf zu gewährleisten.
BAUPLATZ / ZUFAHRT	Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt die Stiftung Wendepunkt. Dem Bauherrn gehören Aushub- und Abbruchmaterial und Grüngut. Sollte das Material entsorgt werden, wird dies wie offeriert verrechnet und wird auf der privaten oder externen Deponie entsorgt und/oder für eigene Zwecke weiterverarbeitet.
BAUSTELLEN-EINRICHTUNG	Baustelleneinrichtungen werden von der Stiftung Wendepunkt erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung geltenden Vorschriften während der Arbeitsausführung betriebsbereit gehalten und gegeben falls verrechnet.
ENERGIE/ WASSER	Der Bauherr sorgt dafür, dass die Stiftung Wendepunkt, die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.
MUSTER	Die Stiftung Wendepunkt liefert dem Bauherrn auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für die Stiftung Wendepunkt Kosten, werden diese vom Bauherrn vergütet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
MATERIALVORRÄTE	Die Stiftung Wendepunkt beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Bauherr bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten. Dies wird gegeben falls zusätzlich in Rechnung gestellt.

UNTERAKKORDANTEN	Die Stiftung Wendepunkt ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen.
PFLICHTEN STIFTUNG WENDEPUNKT	<p>Wesentliche Schäden an Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauten welche zu Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen sind dem Bauherrn unverzüglich zu melden.</p> <p>Erforderliche Sicherheitsmassnahmen für bestehende Bauten und Pflanzen werden getroffen</p> <p>Die Stiftung Wendepunkt trifft bis zur Abnahme die gesetzliche vorgeschriebenen und nach Erfahrung gebotenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen, Eigentum des Bauherrn und Eigentum Dritter. Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Grubensicherung) werden getroffen.</p> <p>Vor Beginn von Aushubarbeiten erkundigt sich die Stiftung Wendepunkt über die Lage unterirdischer Bauteile und Leitungen</p> <p>Die Stiftung Wendepunkt informiert den Bauherrn über Zustand und Eignung des vorhandenen Bodens für die geplante Verwendung</p> <p>Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials werden dem Bauherrn auf Verlangen mitgeteilt</p> <p>Die Stiftung Wendepunkt legt dem Bauherrn Rechenschaft ab über die Verwendung bauseits vorhandener Materialien.</p>
PFLICHTEN BAUHERRN	<p>Der Bauherr ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest.</p> <p>Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden der Stiftung Wendepunkt durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt.</p> <p>Oder der Bauherr bezahlt den Aufwand für die Beschaffung dieser.</p> <p>Der Bauherr ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat der Stiftung Wendepunkt die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.</p>
FRISTEN	Die Arbeiten müssen zum im Vertrag vereinbarten Termin ausgeführt sein. Bauherr und die Stiftung Wendepunkt haften gegenseitig für allfällige Schäden aus Fristüberschreitungen, die sie selbst verschulden.
ZAHLUNG	<p>Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir gegen Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen netto, ab Fakturadatum. Wir behalten uns vor, Kunden mit ungenügender Bonität nur gegen Vorauszahlung oder Bankgarantie einer Schweizer Bank zu beliefern. Der Auftraggeber ist zur Zahlung verpflichtet, auch wenn die Lieferung der Ware an Dritte erfolgt. Bei Zahlungsverzug erfolgt ein Lieferstopp bis zur Regelung des Ausstandes. Das Fehlen unwesentlicher Teile oder Garantieansprüche gegenüber Lieferanten berechtigen nicht, die Zahlung zu verweigern oder aufzuschieben.</p> <p>Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn sie im Vertrag vereinbart wurden.</p> <p>Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der Unternehmer berechtigt, monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Es können auch Teilzahlungen vereinbart werden.</p>
WERKABNAHME	<p>Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert. Es geht durch eine Begehung in Obhut des Bauherrn über. Wird das Werk vom Bauherrn in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.</p> <p>Die Abnahme wird vom Bauherrn und Stiftung Wendepunkt gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Bauherr die Mitwirkung unterlässt.</p> <p>Vorhandene Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.</p> <p>Diese werden vermindert, bei Missachten und nicht einhalten, der mündlich erteilten Warn- und Pflegehinweisen.</p> <p>Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.</p>
MÄNGELHAFTUNG	<p>Die Stiftung Wendepunkt leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet dafür.</p> <p>Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt die Stiftung Wendepunkt für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls die Stiftung Wendepunkt für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen beauftragt ist.</p> <p>Die Stiftung Wendepunkt haftet aus dem Vertragsverhältnis für die von ihr oder seinen Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden. Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet die Stiftung Wendepunkt unbeschränkt. Beim Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden- maximal für Beträge bis zur Höhe der Vertragssumme. Für alle übrigen Schäden wird die Haftung ausgeschlossen.</p> <p>Von der Haftung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mängel durch Elementarereignisse• Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch die Stiftung Wendepunkt ausgeführt wurden• Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen• Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden• Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen• Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten• Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden• Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt. (Kann auch im Nachhinein geltend gemacht werden)• Der Eintrag von Flugsamen• Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Bauherr trotz mündlicher oder schriftlicher Abmahnung bestanden hat

RÜCKTRITTSRECHT	<p>Der Bauherr kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung der Stiftung Wendepunkt vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Die Stiftung Wendepunkt hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bauherr seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist. Oder Fremdfirmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.</p>
GARANTIEFRISTEN / VERJÄHRUNG	<p>Mit dem Tag der Abnahme des Werkes beginnt die Garantiefrist von 5 Jahren zu laufen. Auftretende Mängel kann der Bauherr während der ersten 2 Jahre jederzeit rügen, nach Ablauf dieser zweijährigen Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Schadenereignisse sind zwecks Schadensminderung unverzüglich der Stiftung Wendepunkt zu melden. Allfällige sich aus verzögerter Rüge ergebene Schäden sind vom Bauherrn selbst zu tragen. Für von der Stiftung Wendepunkt vermittelte Leistungen und Produkte Dritter gelten ausschliesslich der Konditionen und Haftungsbestimmungen dieser Dritten. Für reine Materiallieferungen und Installationen von Geräten gelten die Fristen und Bedingungen des Herstellers.</p>
GÜLTIGKEIT	<p>Die Stiftung Wendepunkt behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Stiftung Wendepunkt teilt diese Änderungen ihren Kunden in geeigneter Form mit. Widerspricht der Kunde nicht innert angemessener Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. Diese AGB vom 01.04.2024 ersetzt alle vorherigen AGB Stiftung Wendepunkt Gartenbau Bauten und Erdarbeiten</p>
ANWENDBARES RECHT	<p>Für das Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.</p>
GERICHTSSTAND	<p>Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Aarau.</p>